panoramapanorama



Gemeinde Zäziwil | Kanton Bern Genehmigungsexemplar vom 18. November 2020

Erläuterungen zur Änderung finden sich im Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht der Überabuungsordnung "Zäzibach".

ZONENPLAN BISHER | Mst. 1:1'000



Legende



0 100m



ZONENPLAN NEU | Mst. 1:1'000

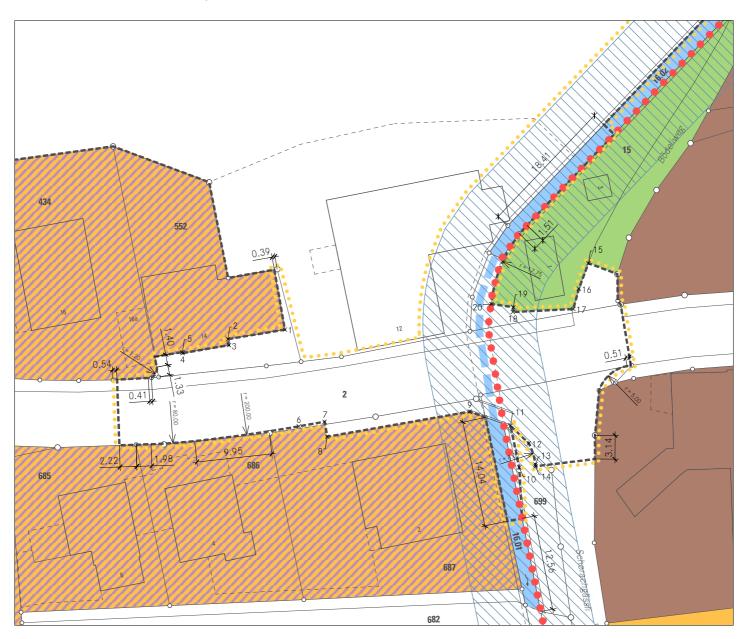


Legende



100m

BEMASSUNG ZONENPLAN NEU | Mst. 1:500



Koordinaten

1	2 616 774.00 / 1 194 579.91	8	2 616 779.60 / 1 194 565.75	15	2 616 814.14 / 1 194 588.69
2	2 616 766.48 / 1 194 578.64	9	2 616 798.45 / 1 194 569.07	16	2 616 812.87 / 1 194 585.32
3	2 616 766.61 / 1 194 577.85	10	2 616 804.98 / 1 194 561.69	17	2 616 812.13 / 1 194 582.63
4	2 616 760.48 / 1 194 576.79	11	2 616 803.83 / 1 194 567.19	18	2 616 804.13 / 1 194 582.23
5	2 616 760.46 / 1 194 576.94	12	2 616 806.23 / 1 194 564.87	19	2 616 804.21 / 1 194 582.88
6	2 616 775.84 / 1 194 567.11	13	2 616 807.12 / 1 194 562.07	20	2 616 801.29 / 1 194 583.28
7	2 616 779 25 / 1 194 567 72	14	2 616 807 15 / 1 194 561 83		

50m



BAUREGLEMENT BISHER

Genehmigungsexemplar vom 18. März 2014

Art. 11 Zone mit Planungspflicht (ZPP)

⁴ ZPP C «Zäzibach»

a. Zweck

Die ZPP Zäzibach bezweckt die Erstellung einer Wohnüberbauung und das Freihalten des Zäzibachs inklusive des Hangbereichs. Die Überbauung zeichnet sich durch eine hohe Wohn- und Aussenraumqualität sowie durch gut gestaltete Siedlungsränder aus.

b. Art und Mass der Nutzung

Es sind Wohnnutzungen zugelassen. Im Bereich der Kantonsstrasse sind innerhalb einer Bautiefe von 30.00 m zudem Mischnutzungen gemäss Art. 3 GBR (Wohn-, Gewerbe- und Bürobauten) zulässig.

Im Minimum ist eine Bruttogeschossfläche von $4'000 \text{ m}^2$ und im Maximum eine solche von $5'750 \text{ m}^2$ zu realisieren.

Basierend auf einem Gesamtkonzept sind unter berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze mit bereichsweise / sektorweise einheitlicher Dachgestaltung die folgenden Gebäude- und Dachformen zulässig:

- Es sind 3-geschossige Hauptbauten mit Flachdach zugelassen. Die talseitigen Fassaden sind max. 3-geschossig und die hangseitigen 2-geschossig. Die maximale talseitige Gebäudehöhe beträgt 9.00 m. Flachdächer sind nicht begehbar und extensiv zu begrünen. Attikageschosse und Dachaufbauten wie Dachflächenfenster, Lukarnen usw. sind nicht zugelassen.
- Es sind 3-geschossige Hauptbauten mit Satteldächern mit einer Neigung zwischen 5° und 20° zulässig. Die talseitigen Fassaden sind max. 3-geschossig und die hangseitigen 2-geschossig. Die maximale talseitige Gebäudehöhe beträgt 9.00 m. Pultdächer sind nicht zugelassen. Bei Dächern mit einer Neigung zwischen 5° und 20° ist die Firstrichtung quer (Nord-Süd-Richtung) oder parallel (Ost-West-Richtung) zum Hang zu gestalten. Dachaufbauten wie Dachflächenfenster, Lukarnen usw. sind nicht zugelassen.
- Es sind 2-geschossige Hauptbauten mit Attikageschoss zugelassen. Die talseitigen Fassaden sind max. 2-geschossig und die hangseitigen 1-geschossig. Die maximale talseitige Gebäudehöhe beträgt 7.00 m. Das Attikageschoss kann auf der Hangseite direkt auf die darunterliegende Fassade gebaut werden.

c. Gestaltungsgrundsätze

Die gesamte Überbauung erfolgt nach einem einheitlichen gestalterischen Konzept. Dieses hat die folgenden Nachweise zu erbringen:

- Gebäudesetzungen so, dass eine gute Verzahnung mit der offenen Landschaft entsteht
- einheitliche Dachgestaltung
- einheitliches Bedachungsmaterial

- die Materialisierung kann pro Baukörper unterschiedlich sein
- möglichst geringe Terrainveränderungen
- die Böschung gegen den Zäzibach ist ökologisch aufzuwerten Eine allfällige Etappierung erfolgt von Süden nach Norden.

d. Erschliessung

Die Haupterschliessung erfolgt direkt ab der Bernstrasse und muss eine nördliche Erweiterung der ZPP Zäzibach sicherstellten.

Die oberirdische Feinerschliessung (Fuss- und Veloverkehr, Notzufahrt) der Gebäude erfolgt über etwa hangparallele Stichwege, welche im Sinne von Begegnungszonen gestaltet werden.

Ein internes Fusswegnetz verbindet das Neubaugebiet optimal mit dem Dorf und der direkt angrenzenden offenen Landschaft (Nord-Süd-Verbindung).

Zudem ist eine Fuss- und Velowegverbindung sicherzustellen, welche im westlichen Bereich an den Weidweg (Ost-West-Verbindung) anschliesst.

Die Parkierung erfolgt oberirdisch und/oder in Einstellhallen.

e. Bestehende Liegenschaft

Das bestehende Wohnhaus (Parzelle 150) kann abgebrochen werden.

f. Lärmschutz

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss LSV. Zur Einhaltung der Emp findlichkeitsstuffe II müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen sicherstellen, dass die Schallpegeldifferenz zwischen der Lärmquelle (Emissionspegel Lre) und den lärmempfindlichen Räumen im exponiertesten Geschoss (Immissionspegel Lr) mindestens 22 dBA beträgt. Die Massnahmen müssen im Baubewilligungsverfahren sichergestellt werden.

Im Bereich der Kantonsstrasse gilt innerhalb einer Bautiefe von 30.00 m die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV. Zur Einhaltung der Empfindlichkeitsstuffe III müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen sicherstellen, dass die Schallpegeldifferenz zwischen der Lärmquelle (Emissionspegel Lre) und den lärmempfindlichen Räumen im exponiertesten Geschoss (Immissionspegel Lr) mindestens 17 dBA beträgt. Die Massnahmen müssen im Baubewilligungsverfahren sichergestellt werden.

BAUREGLEMENT NEU

Bestanteil der Änderung sind die mit rot gekennzeichneten Inhalte

Art. 11 Zone mit Planungspflicht (ZPP)

⁴ ZPP C «Zäzibach»

a. Zweck

Die ZPP Zäzibach bezweckt die Erstellung einer Wohnüberbauung und das Freihalten des Zäzibachs inklusive des Hangbereichs. Die Überbauung zeichnet sich durch eine hohe Wohn- und Aussenraumqualität sowie durch gut gestaltete Siedlungsränder aus.

b. Art und Mass der Nutzung

Es sind Wohnnutzungen zugelassen. Im Bereich der Kantonsstrasse sind innerhalb einer Bautiefe von 30.00 m zudem Mischnutzungen gemäss Art. 3 GBR (Wohn-, Gewerbe- und Bürobauten) zulässig.

Im Minimum ist eine anrechenbare Geschossfläche von 4'400 m² und im Maximum eine solche von 6'325 m² zu realisieren.

Basierend auf einem Gesamtkonzept sind unter berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze mit bereichsweise / sektorweise einheitlicher Dachgestaltung die folgenden Gebäude- und Dachformen zulässig:

- Es sind 3-geschossige Hauptgebäude mit Flachdach zugelassen. Die talseitigen Fassaden sind max. 3-geschossig und die hangseitigen 2-geschossig. Die maximale talseitige Fassadenhöhe beträgt 9.50 m. Flachdächer sind nicht begehbar und extensiv zu begrünen. Attikageschosse und Dachaufbauten wie Dachflächenfenster, Lukarnen usw. sind nicht zugelassen.
- Es sind 3-geschossige Hauptgebäude mit Satteldächern mit einer Neigung zwischen 5° und 20° zulässig. Die talseitigen Fassaden sind max. 3-geschossig und die hangseitigen 2-geschossig. Die maximale talseitige Fassadenhöhe beträgt 9.50 m. Pultdächer sind nicht zugelassen. Bei Dächern mit einer Neigung zwischen 5° und 20° ist die Firstrichtung quer (Nord-Süd-Richtung) oder parallel (Ost-West-Richtung) zum Hang zu gestalten. Dachaufbauten wie Dachflächenfenster, Lukarnen usw. sind nicht zugelassen.
- Es sind 2-geschossige Hauptgebäude mit Attikageschoss zugelassen. Die talseitigen Fassaden sind max. 2-geschossig und die hangseitigen 1-geschossig. Die maximale talseitige Fassadenhöhe beträgt 7.50 m. Das Attikageschoss kann auf der Hangseite direkt auf die Fassade des darunter liegedenden Geschosses gebaut werden.

c. Gestaltungsgrundsätze

Die gesamte Überbauung erfolgt nach einem einheitlichen gestalterischen Konzept. Dieses hat die folgenden Nachweise zu erbringen:

- Gebäudesetzungen so, dass eine gute Verzahnung mit der offenen Landschaft entsteht
- einheitliche Dachgestaltung
- einheitliches Bedachungsmaterial

- die Materialisierung kann pro Baukörper unterschiedlich sein
- möglichst geringe Terrainveränderungen
- die Böschung gegen den Zäzibach ist ökologisch aufzuwerten Eine allfällige Etappierung erfolgt von Süden nach Norden.

d. Erschliessung

Die Haupterschliessung erfolgt direkt ab der Bernstrasse und muss eine nördliche Erweiterung der ZPP Zäzibach sicherstellten.

Die oberirdische Feinerschliessung (Fuss- und Veloverkehr, Notzufahrt) der Gebäude erfolgt über etwa hangparallele Stichwege, welche im Sinne von Begegnungszonen gestaltet werden.

Ein internes Fusswegnetz verbindet das Neubaugebiet optimal mit dem Dorf und der direkt angrenzenden offenen Landschaft (Nord-Süd-Verbindung).

Zudem ist eine Fuss- und Velowegverbindung sicherzustellen, welche im westlichen Bereich an den Weidweg (Ost-West-Verbindung) anschliesst.

Die Parkierung erfolgt oberirdisch und/oder in Einstellhallen.

e. Bestehende Liegenschaft

Das bestehende Wohnhaus (Parzelle 150) kann abgebrochen werden.

f. Lärmschutz

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss LSV. Zur Einhaltung der Empfindlichkeitsstuffe II müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen sicherstellen, dass die Schallpegeldifferenz zwischen der Lärmquelle (Emissionspegel Lre) und den lärmempfindlichen Räumen im exponiertesten Geschoss (Immissionspegel Lr) mindestens 22 dBA beträgt. Die Massnahmen müssen im Baubewilligungsverfahren sichergestellt werden.

Im Bereich der Kantonsstrasse gilt innerhalb einer Bautiefe von 30.00 m die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV. Zur Einhaltung der Empfindlichkeitsstuffe III müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen sicherstellen, dass die Schallpegeldifferenz zwischen der Lärmquelle (Emissionspegel Lre) und den lärmempfindlichen Räumen im exponiertesten Geschoss (Immissionspegel Lr) mindestens 17 dBA beträgt. Die Massnahmen müssen im Baubewilligungsverfahren sichergestellt werden.

Gemehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 18. Juni 2020 Publikation im Amtsblatt vom 17. Juni 2020 Öffentliche Auflage vom 17. Juni 2020 bis 20. Juli 2020 Einspracheverhandlung am 22. Oktober 2020 Erledigte Einsprachen: 3 Unerledigte Einsprachen: 0 Rechtsverwahrungen: 3 Beschlossen durch den Gemeinderat am 18. November 2020 Namens der Einwohnergemeinde: Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber Urs Hirschi Beat Howald Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 26. August 2021 Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Zäziwil, den Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am

Beat Howald